

Sportförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Amstetten

§ 1 Förderungsgrundsätze

Die Förderung des Sports als Mittel vorbeugender Gesundheitspflege und sinnvolle Freizeitgestaltung wird von der Stadtgemeinde Amstetten als wichtige kommunale Aufgabe betrachtet. Vor allem die gemeinnützigen Sportverbände und Sportvereine als die wesentlichen Träger des Sportes sollen als Partner der Stadtgemeinde Amstetten in dem Bemühen, ein ausreichendes Angebot an sportlichen Betätigungsmöglichkeiten für alle Bevölkerungsgruppen und in der Durchführung attraktiver Sportveranstaltungen nach den budgetären Gegebenheiten unterstützt werden.

Der Leistungs- und der Spitzensport sollen dabei ebenso berücksichtigt werden wie der Breiten-, Gesundheits-, Freizeit- und Schulsport. **Im Besonderen soll die intensive und umfangreiche Jugendarbeit in den Vereinen gefördert werden.** Ebenso gilt die Arbeit mit und von Senioren in Sportvereinen als besonders förderungswürdig.

Diese Richtlinien sollen beitragen, die zur Verfügung stehenden Mittel gerecht, sinnvoll und effizient, aber dennoch sparsam und wirtschaftlich zur Sicherung und Erhöhung des Ansehens der Stadt Amstetten in sportlicher Hinsicht, zu verwenden.

§ 2 Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt für Förderungsmittel aus dem Sportbudget sind:
 - a) Vereine, iSd. geltenden Vereinsgesetzes, deren Vereinszweck der Zielsetzung der Sportpolitik der Stadtgemeinde Amstetten entspricht.
 - b) Athleten (Einzelsportler), deren Verbände ordentliche Mitglieder der Österreichischen Bundessportorganisation sind und die von ihren Verbänden für Wettkämpfe nominiert (entsandt) werden.
2. Der Antragsteller (Verein) muss seinen Sitz und hauptsächlichen Wirkungsbereich im Gebiet der Stadtgemeinde Amstetten haben, bzw. Amstettner Vereine, deren Anlagen nicht in der Stadtgemeinde Amstetten errichtet werden konnten.

Einzelathletinnen und Einzelathleten, die um Einzelförderung ansuchen, müssen für einen Verein mit Sitz in Amstetten starten oder ihren Hauptwohnsitz in Amstetten haben.
3. Keine Abdeckung erhalten alle auswärtigen Sportvereine, -verbände, -organisationen etc. Der zuständige Ausschuss kann unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen eine Ausnahme erteilen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist nicht gegeben.

§ 3 Arten der Förderung

Die Förderung kann erfolgen in Form:

1. einer nicht rückzahlbaren Geldbeihilfe
2. von Sachzuwendungen
3. der Übernahme des Zinsendienstes bzw. der Gewährung eines Zinsenzuschusses für ein zweckgebundenes Darlehen.
4. einer kostenlosen bzw. ermäßigten Beistellung von Räumlichkeiten und Gerätschaften für Trainings- oder Veranstaltungszwecke
5. von Zuschüssen für gemeindeeigene Anlagen
 - a) Förderungen für die J. Pölz-Sporthalle und für die Eishalle
Der Umfang der Förderung für die Sporthalle bezieht sich auf die Halle und deren Teilhallen, Tribüne und evtl. Zusatztribüne, Garderoben und evtl. Zusatzgarderoben, Banden und deren Aufbau (unter Mithilfe des Vereins), Benützung der technischen Anlagen. Vor- und Nachbereitungen werden maximal für

je 1 Stunde vor und nach den Turnieren gefördert – Ausnahmefälle bedürfen über Antrag einer gesonderten Genehmigung durch den zuständigen Stadtrat.

- b) für die Turnsäle der Volks- und Hauptschulen

6. einer Trainersubvention für staatlich geprüfte Trainer, staatlich geprüfte Lehrwarte, Sportlehrer und Lehrer für Leibesübungen und vergleichbare Ausbildungen

Unter dem Begriff „Trainertätigkeit“ wird das breite Spektrum von Ausbildung und Unterricht für Kinder-, Jugend- und Erwachsenentraining, die Abhaltung von Schulungen und Lehrgängen sowie die Betreuung bei Wettkämpfen verstanden.

Als Trainersubvention wird ein einmaliger Zuschuss zur Ausbildung in der Höhe von 20% maximal € 400,-- gewährt. Als Nachweis der Qualifikation ist ein Ausbildungszeugnis vor zu legen.

Weiters ist eine Bestätigung des Vereines vorzulegen, dass die Ausbildung im Interesse des Vereines erfolgte und dass eine aufrechte Ausübung der Trainertätigkeit im Verein gegeben ist.

7. Sach- und Personalleistungen der Bauhöfe der Stadtgemeinde Amstetten bis zu maximal € 1.000,--/Kalenderjahr.

§ 4 Zweck der Förderung

1. Unterstützung der laufenden Tätigkeit (Verwaltungs- u. Betriebssubvention)
2. Nachwuchsförderung (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre)
3. Zuschüsse für die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungssubvention)
4. Unterstützung der im Verein tätigen staatlich geprüften Trainer, staatlich geprüfte Lehrwarte, Sportlehrer und Lehrer für Leibesübungen und vergleichbare Ausbildungen.
5. Unterstützung von Athleten, welche von ihren Verbänden zur Teilnahme an internationalen Wettkämpfen (zB Europa- und Weltmeisterschaften) nominiert werden.
6. Zuschüsse für Anschaffungen größeren Umfangs, die zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit des Antragstellers unbedingt erforderlich sind, bzw. Zuschüsse für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Sportstätten (Investitionssubventionen).

§ 5 Spitzensportförderung

Die Spitzensportförderung soll ein Zuschuss zu den erhöhten Ausgaben sein und dient zur Steigerung des Bekanntheitsgrades sowie einem positiven Imagetransfer der Sportstadt Amstetten. Spitzensport soll als Vorbildwirkung und Multiplikatoreffekt genutzt werden.

Für die Spitzensportförderung können sowohl Einzelsportler als auch Mannschaften nominiert werden.

Voraussetzungen:

Die Mannschaften müssen ihren Vereinssitz bzw. die Einzelsportler ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Amstetten haben. Außerdem können nur Leistungen gefördert werden, sofern in den Mannschaftssportarten eine Teilnahme an der jeweils zweithöchsten österreichischen Spielklasse vorweisen. In den Einzelsportarten ist die Teilnahme an einer internationalen Meisterschaft wie Europacup oder Weltcup Voraussetzung, bzw. die Zugehörigkeit zum in der Sportart jeweils höchsten nationalen Kader.

Gefördert werden können:

- Reise- und Aufenthaltskosten für Wettkämpfe und Meisterschaften
- Reise- und Aufenthaltskosten für Trainingslager zur Vorbereitung auf Großveranstaltungen
- Finanzierung eines außerordentlichen Trainingsaufwandes
- Anschaffung von zusätzlichen diversen Sportgeräten, Bekleidungen und Hilfsmitteln für das Leistungstraining

Im Falle der Gewährung einer Spitzensportförderung verpflichten sich die Spitzensportler, das von der Stadtgemeinde Amstetten zur Verfügung gestellte Logo gut sichtbar und werbewirksam bei den verschiedenen öffentlichen Auftritten zu tragen und die Unterstützung durch die Stadtgemeinde Amstetten in Medienberichten, bei Auftritten bzw. auch auf ihrer Homepage positiv zu nennen.

Über § 5 Spitzensportförderung hinausgehende Bestimmungen dieser Richtlinie bzw. Bestimmungen dieser Richtlinie die von § 5 nicht erfasst sind, sind auch auf die Spitzensportförderung anzuwenden.

§ 6 Erfordernisse für die Förderung

1. a) Die Antragsberechtigten haben nach diesen Richtlinien ein Ansuchen um Gewährung einer Förderung gemäß dem von der Stadtgemeinde Amstetten zur Verfügung gestellten Antragsformular zu stellen. Dieser Antrag ist für das nächstfolgende Kalenderjahr bis spätestens 30. September des Vorjahres bei der Stadtgemeinde Amstetten einzubringen. Ein Ansuchen für die Zuerkennung eines Zuschusses für die Kosten der Trainerausbildung ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung vorzulegen.
2. a) Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn der Förderungswerber seinen Verpflichtungen der Stadtgemeinde Amstetten gegenüber nachkommt und insbesondere die aufgrund dieser Richtlinien erforderlichen Nachweise erbringt und die vorgegebenen Fristen einhält.
b) Eine Förderung ist auf jeden Fall zu versagen, wenn die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nicht gewährleistet ist.
3. Dem Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien ist anzuschließen:
 - a) Für alle Förderungsansuchen ein Bericht über die Tätigkeit des letzten Jahres und eine Vorschau auf geplante Aktivitäten des nächsten Jahres, aus dem die Förderungswürdigkeit zu ersehen ist. Förderungsansuchen von Einzelsportlern haben weiters noch alle anderen Stellen (HSNS, Fachverband, ÖOC, Spitzensportausschuss, Sporthilfe, Vereinszuschüsse, Sponsoren usw.) zu enthalten, von denen sie eine finanzielle Unterstützung bekommen.
 - b) Für Veranstaltungs- bzw. Investitionsförderungen ist zusätzlich ein Kostenvoranschlag bzw. eine Kostenzusammenstellung über die geplanten Aufwendungen beizufügen.

§ 7 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung – Auszahlung der Förderung

1. Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ist nachzuweisen
 - Trainer-, und Investitionssubventionen durch Vorlage saldierter Originalrechnungen
 - bei Verwaltungs- und Betriebsförderungen, Nachwuchsförderung und Unterstützung von Athleten sowie Veranstaltungssubventionen durch Vorlage entsprechender vom Verein unterfertigter Kostenaufstellung.
2. Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt erst nach Vorlage der für die jeweilige Förderung erforderlichen Nachweise durch Überweisung des zugesagten Förderbetrages auf das Vereinskonto / Athleten- oder Trainerkonto.
Wenn eingereichte Investitionen nur teilweise verwirklicht werden, erfolgt ein aliquoter Abschlag betreffend der gewährten Subventionshöhe, wobei Eigenleistungen des Vereins berücksichtigt werden können.
Wird die Investition nicht getätigt und/oder infolge dessen die Unterlagen, welche zur Subventionsauszahlung notwendig sind, nicht bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres beigebracht, so erlischt die zuerkannte Subvention. Es kann jedoch für das folgende Haushaltsjahr sodann für dieselbe Subvention neuerlich um Förderung angesucht werden.
3. Die Stadtgemeinde Amstetten behält sich vor, zwecks Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsbeiträgen bzw. effizienten Einsetzung von Sponsormitteln Einsicht in die dafür erforderlichen Unterlagen des Ansuchenden zu nehmen.

§ 8 Umfang der Förderung

1. Die Förderungsmittel werden von der Stadtgemeinde Amstetten als Träger von Privatrechten zur Verfügung gestellt. Ihr Umfang ist durch Beschlussfassung im Voranschlag bzw. im Nachtragsvoranschlag festgelegt.

2. Förderungen dürfen nur insoweit und in jenem Umfang bewilligt werden als Mittel im Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag vorgesehen sind.
3. Mindestens 33 % des Budgetansatzes der Haushaltsstelle 2690 – 7570 sind für die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu verwenden.
4. Investitionssubventionen werden in Höhe von 10 % der jeweiligen Investition, ausbezahlt. Die Höhe der Investitionssubvention beträgt jedoch maximal € 5.000,-- je Verein pro Jahr. In besonders begründeten Einzelfällen kann es eine davon abweichende gesonderte Beschlussfassung geben.
5. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auch die Vergabe von Förderungsmitteln beschließen, durch die Budgetmittel kommender Jahre belastet werden.
6. Förderungen für Gemeindeeigene Anlagen (Hallen und Turnsäle) werden für den Nutzungszeitraum vom 1.10. bis 30.4.
für die ersten 300 Stunden jährlich mit 75%
ab der 301. Stunde jährlich mit 50% subventioniert,
in den übrigen Zeiten werden die Hallenzeiten generell mit 75% subventioniert.
Für die Eishalle gelten jeweils 1/3 der vorangeführten Stundenkontingente.
Für Stocksport werden € 5,-- je Bahn subventioniert.
6.b) sowie für den restlichen Jahreszeitraum mit 50% des Tarifes subventioniert

§ 9 Höhe der Förderung

1. Die Höhe der Subventionen wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel festgelegt. Im Besonderen wird auf die intensive Jugendarbeit in den Sportvereinen Bedacht genommen.

Zusätzlich dienen nachfolgende Kriterien der Entscheidungshilfe für die Subventionshöhe:

- Allgemeine Aktivitäten des Vereines
- Nachwuchsarbeit des Vereins
- Anzahl aktiver Jugendmitglieder
- Anzahl aktiver Spitzensportler
- Anzahl aktiver Mitglieder
- Anzahl aktiver ausgebildeter Trainer
- Anzahl von Veranstaltungen
- Anzahl der Senioren
- Teilnahme an Wettkämpfen
- Sonstiges (Überregionaler und medialer Wert, Vereinsjubiläen)

§ 10 Widerruf der Förderung

1. Die Förderung ist zu widerrufen, wenn
 - a) das Ansuchen durch unrichtige Angaben begründet wurde
 - b) die Förderungsmittel nicht widmungsgemäß verwendet wurden
 - c) die in diesen Richtlinien festgelegten Bestimmungen nicht eingehalten wurden
2. Der Förderungsbetrag ist bei Widerruf der Förderung bis zu dem der Zustellung des Widerrufschreibens folgenden Monatsersten zurückzuzahlen.

§ 11 Evidenzhaltung

1. Die Namen der geförderten Vereine und Einzelsportler sind bei der Stadtgemeinde Amstetten evident zu halten.
2. Die Vereine haben zu diesem Zweck Namen und Anschriften der vertretungsbefugten Funktionäre, jeden Wechsel in der Person derselben und die Bankverbindung bekanntzugeben.

§ 12 Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

1. Diese Richtlinien treten mit 01.01.2016 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt verlieren die bisher geltenden Richtlinien des Gemeinderates ihre Rechtswirksamkeit.
2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien anhängige Förderansuchen sind nach diesen Richtlinien zu behandeln.

Beschlossen vom Gemeinderat am 9.12.2015